

einer nochmaligen Erwägung unterworfen und, wenn daraus deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit hervorgehe, den Ständen Mittheilung über die Sachlage Behufs der Zustimmung zu der Ausführung gemacht werden solle, während die Staatsregierung jedoch zugleich die Absicht aussprach, wenn das damals vorliegende Project eine entsprechende, wesentliche Modification erleiden könne, den Bau demgemäß bewirken zu lassen, so wie ferner die Erwartung, daß den Vorschriften, welche ersteren Falles etwa schon geschehen sein möchten, um den Nachtheilen eines zu langen Verzuges vorzubeugen, die ständische Zustimmung nicht werde versagt werden.

Es ist demgemäß Gegenstand der nunmehrigen Verhandlung, inwiefern der eine oder der andere Fall eingetreten und welcher Beschluß demgemäß zu fassen sei.

Das Ergebnis der angestellten, nochmaligen Erörterung theilt die Staatsregierung in den Vorlagen ausführlich mit, und es mag in Bezug darauf zuvörderst bemerkt werden, daß es ganz nutzlos sein würde, bei dem jetzigen Stande der Sache auf die Frage zurückzukommen, ob überhaupt eine andere vortheilhaftere Linie, als die von Verdau über Reichenbach, Plauen, Drochau, Neuth, Gutenfürst einzuschlagen gewesen sei, besonders nachdem dieselbe von sämmtlichen zugezogenen, in- und ausländischen Ingenieuren auf das Bestimmteste zu Gunsten der obengedachten Linie entschieden worden, — eine Entscheidung, die auf technischen Grundlagen beruht und zu deren Prüfung die Deputation in keiner Weise befähigt ist — da an eine Abänderung der eingeschlagenen Richtung nicht mehr gedacht werden konnte, selbst wenn man eine unzweifelhaft bessere entdeckt hätte. Hinsichtlich der Frage über die Ausführung der Ueberbrückung selbst haben sich aber auch die in letzter Instanz zugezogenen Ingenieure die Herren Negrelli und von Pauli, unter ausführlicher Motivirung ihrer Ansicht, dahin ausgesprochen, daß sie es eben sowohl für rathsam, als für ganz unbedenklich erachteten, die projectirte Ueberbrückung im Wesentlichen unverändert zur Ausführung bringen zu lassen.

Indeß haben die genannten Sachverständigen dennoch eine Modification in Bezug auf die Gölzschthalbrücke in Vorschlag bringen zu müssen geglaubt, welche die Dammschüttung verlängert, die Brücke dagegen um 300 Ellen verkürzt und deren Höhe um 3 Ellen vermindert und es ist solche nach genauerer Erörterung Seiten der hiesigen berathenden und ausführenden Techniker in so weit angenommen worden, als die Anwendung derselben auf die Eigenthümlichkeit des Terrains zulässig erschien. Es hätte diese Abänderung, bei der Bedeutung der hier in Frage kommenden Massen (— obwohl dadurch eine Ersparung an den Baukosten nicht erzielt, sondern im Gegentheil eine Vermehrung derselben um 14,118 Thlr. 4 ngr. 5 pf. verursacht wird —) vielleicht als eine wesentliche bezeichnet werden